

Hinweisblatt: Urnenbeisetzungen am Baum

Eine Urnenbeisetzung am Baum ist sowohl in einem Urnenreihengrab als auch in einem Urnenwahlgrab möglich. Urnenbeisetzungen am Baum werden in allen Stadtteilen außer in Bonfeld angeboten. In Bonfeld erfolgen Urnenbeisetzungen am Baum im Garten der Ruhe und unterliegen den Vorschriften des gärtnergepflegten Grabfeldes.

Urnenreihengrab:

- nur für eine Urne
- Laufzeit 20 Jahre
- keine Verlängerung möglich

Urnenwahlgrab:

- für eine oder zwei Urnen *
- Laufzeit 30 Jahre
- Verlängerung möglich

Beschaffenheit der Urnen:

Bei Urnengräbern am Baum sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig. Die Beisetzung dieser Urne in einer biologisch abbaubaren Überurne ist möglich, solange die Überurne keine Übergröße hat (d.h. solange die Urne/Überurne in ein normal großes Urnenloch passt).

Schriftplatten

*Urnenwahlgrab: für jede Urne ist ein eigener Bestattungsplatz vorgesehen – untereinander oder nebeneinander (40x30cm), deshalb wird für jeden Platz eine extra Schriftplatte benötigt. Bezahlt werden beide Plätze beim ersten Sterbefall.

Die Namen des Verstorbenen mit Lebensdaten müssen auf polierten Schriftplatten aus schwedischem braunem Granit (Halmstadt oder ähnlichem Material) angebracht werden. Für jede Urnenbeisetzung (jeden Verstorbenen) bzw. jeden Bestattungsplatz ist eine eigene Platte anzubringen. Die Platten werden quer in den Rasen gelegt. Die Größe und Stärke der Platten ist einheitlich und beträgt 40 x 30 x 8 cm (Länge x Breite x Stärke). Die Schriftplatten müssen oben und ringsum poliert sein, die Beschriftung wird eingraviert und erfolgt quer auf der Platte. Die Bearbeitung der Tafeln und die Anbringung im Rasen hat (nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung) durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.

Die Kosten der Steinplatte einschließlich Beschriftung und Anbringung trägt der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte. Die Platzierung der Schriftplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, ggf. ist vor der Anbringung Rücksprache mit dem Friedhofsmitarbeiter zu halten, damit die Platte korrekt ausgerichtet wird.

Blumenschmuck von der Trauerfeier:

Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Urnenbeisetzung abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt und entsorgt.

Nur die Ablage von Blumen und Einwegkerzen ist gestattet:

Blumensträuße oder Einwegkerzen können an einer durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen zentralen Stelle (Gedenkstein/Ablagefläche) abgelegt werden. Diese Blumen und Kerzen werden nach dem Verblühen bzw. Abbrennen durch den Friedhofsmitarbeiter entsorgt.

Blumenschmuck, Grablaternen, Kerzen, Figuren etc., die auf dem Rasen oder auf den Schrifttafeln abgelegt werden, werden seitens des Friedhofsmitarbeiters entfernt und entsorgt.

Ausnahme in den Wintermonaten: Von November bis Ende Februar können Grabgestecke bzw. Blumenschmuck direkt an den Gräbern abgestellt werden. Spätestens Ende Februar sollte der Grabschmuck entfernt werden. Gegenstände, die sich dann noch auf den Gräbern befinden, werden vom Friedhofspersonal entsorgt. Es wird darauf hingewiesen, dass ab November bei den Urnengräbern am Baum kein Rasen mehr gemäht und das Laub nicht mehr beseitigt wird.

Grabbepflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals, Holzkreuzes, o.ä. sind nicht zulässig.

Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt.

Bäume:

Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z.B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

Im Übrigen ist die jeweils geltende Friedhofssatzung (§14a) und die Bestattungsgebührenordnung (Anlage Gebührenverzeichnis III Nr. 2.5 und 4.2) der Stadt Bad Rappenau maßgebend.

Friedhofsverwaltung Bad Rappenau

(Stand: November 2024)